

Laibacher Zeitung.

N. 147.

Samstag am 2. Juli

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mittelst allerhöchstem Cabinetschreiben vom 18. Mai l. J., dem Militärcommandanten von Krakau, Feldmarschall-Lieutenant Christian Grafen v. Leiningen, die geheime Rathswürde, mit Rücksicht der Taxen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 22. März d. J. den Kaufmann Eduard Couput zum österreichischen unbesoldeten Generalconsul in Algier, mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Consulgebühren, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. die landesfürstliche lateinische Pfarre Zaworzo im Krakauer Gebiete dem Custos bei der Kirche zu Allerheiligen in Krakau, Casimir Matuzewski, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der k. k. Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Trient, Mathäus Sembianti, zum wirklichen Gymnasiallehrer ernannt.

Der k. k. Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der Prager böhmischen Ober-Realchule, Anton Gindely, zum wirklichen Lehrer an dieser Lehranstalt ernannt.

Die Oberste k. k. Polizeibehörde hat zwei bei der Krakauer Polizei-Direction erledigte Commissärstellen an die disponiblen Beamten Johann Brudzinski, ehemaligen Polizei-Directionsadjuncten, und an Joseph Tuszinski, ehemaligen Polizeicommissär verliehen.

Verordnung des Armeecommandos und der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 25. Juni 1853,

wirksam für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, der gefürsteten Grafschaft Tirol und der Militärgränze, die Gebühren der zur Eintreibung der directen Steuern verwendeten Militär-Executionsmannschaft betreffend.

Zur Durchführung der allerhöchsten Entschliessung vom 26. Mai l. J. und der in Folge derselben erlassenen Ministerial-Verordnung vom 30. Mai l. J. (Reichsgesetzblatt vom 17. Juni 1853, Nr. 101) werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

§. 1. Die zur Einhebung der directen Steuern abgeordnete Militär-Executionsmannschaft ist sogleich nach ihrem Eintreffen in dem Executionsorte von dem Gemeindevorstande bei den zu exquirenden Steuer rückständnern einzulegen, von welchen dem Militär-Executionsmann nach §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 30. Mai l. J. das Obdach und die Mittagkost, wie sie in dem Bequartierungs-Patente vom 15. Mai 1851 für die Durchzugsverpflegung vorgezeichnet ist, unentgeltlich zu verabreichen kommt.

§. 2. Jeder Steuerrückständner hat die Militär-Executionsgeldgebühr von 3, oder bei eintretender Verdopplung nach Verlauf von 7 Tagen von 6 kr. C. M.,

er mag allein oder gleichzeitig mit andern Steuer rückständnern exquirt werden; in Orten, wo die Steuern von dem Gemeindevorstande eingehoben werden, bei dem Gemeindevorsteher, welcher die Executionsgeldgebühr an das Steueramt abzuführen hat; in Orten aber, wo die Steuereintreibung unmittelbar von dem Steueramte besorgt wird, bei dem Steueramte zu erlegen.

§. 3. Der Militär-Executionsmann erhält nur die einfache tägliche Gebühr von 3 Kreuzern C. M., und zwar nach beendigter Militär-Execution von dem Steueramte auf die Hand ausgezahlt.

§. 4. Der von den Gemeindevorständen zu veranlassende Wechsel in der Naturalleistung der Steuer rückständner und die Einbringung und Verrechnung der dem Steuerfonde zukommenden Executionsgeldgebühren ist von den politischen Behörden und den ihnen beigegebenen Steuer-Inspectoren genau zu überwachen, welche auch Sorge zu tragen haben, daß dem Militär-Executionsmann seine einfache Gebühr täglicher 3 Kreuzer C. M. und die Naturalleistungen gehörig erfolgt werden.

§. 5. Der zur gleichzeitigen Exquirung mehrerer Steuerrückständner verwendete Militär-Executionsmann wird alle diese Rückständner täglich zu begehen und an die Steuereinzahlung zu erinnern haben.

Auf diese wesentliche Function der Militär-Executionsmannschaft wird daher von den politischen und Militärbehörden bei Bemessung der Zahl der Militär-Executionsmannschaft gehörig Bedacht zu nehmen sein.

§. 6. Jene Steuerrückständner, welche ihren Rückstand noch vor Ablauf der gewöhnlichen Dauer der Militär-Execution vollständig entrichten und sich hierüber ausweisen, sind vom Tage dieser Ausweisung sowohl von der Naturalleistung an den Militär-Executionsmann, als auch von der Entrichtung der Geldgebühr frei zu lassen.

§. 7. Nach dem Ablaufe der gesetzlichen Dauer der Militär-Execution, deren längstes Ausmaß nach §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 30. Mai l. J. vierzehn Tage nicht zu überschreiten hat, ist die Militär-Executionsmannschaft von dem Executionsorte abzugeben, sofern dieses nicht in Folge der gänzlichen Einzahlung der exquirten Steuer rückstände noch früher geschehen kann.

§. 8. Ueber die den Steuerfonde treffenden, von dem Militär-Verar vorschussweise bestrittenen Auslagen für die nach §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 30. Mai l. J. eintretende Einquartierung und Verpflegung der Militär-Executionsmannschaft, während ihres Marsches an den Executionsort und von demselben zurück, wird die nachträgliche Abrechnung zwischen den Militär- und Finanzbehörden gepflogen werden.

§. 9. Die vorstehenden Bestimmungen haben vom 1. Juli 1853 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

§. 10. Uebrigens hat in der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Königreiche Dalmatien eine Modification in so fern einzutreten, als nach dem in diesem Kronlande dermal bestehenden und vorläufig bis zur Erlassung einer neuen allgemeinen Executionsvorschrift aufrecht bleibenden Executionsverfahren eine dreitägige Militär-Executionsdauer ohne Verdopplung der Gebühr Statt findet.

Bamberg m/p. Bach m/p. Baumgartner m/p.

Nichtamtlicher Theil.

Die neuen Einrichtungen in Ungarn.

VIII.

Die Regelung der Uebarialverhältnisse in Ungarn war eine schwierige Aufgabe, unbezweifelbar aber eine Grundbedingung für die Blüthe und den Aufschwung der materiellen Interessen dieses Landes, und sie wird nach dem Urtheile aller Kundigen wesentlich dazu beitragen, die steigende Tendenz bezüglich des Grundeigentumwerthes noch zu erhöhen. Wenn Manche befürchteten, daß die Ausführung auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen, und namentlich eine befriedigende Ausgleichung der mitunter widerstreben den Interessen der Beteiligten, tief eingewurzelten Vorurtheilen begegnen würde, so scheint diese Befürchtung in dem Maße sich zu zerstreuen, als jetzt schon tatsächliche Erfolge in dieser Richtung zu Tage treten, und der wohlwollenden Einwirkung der Behörden mehrseitig gelungen ist, ziemlich complicirte Verhältnisse und Ansprüche dieser Gattung zu begleiten. Der schlichte aber gesunde Verstand des Landvolkes begreift, daß die endgiltige Regelung der Besitzverhältnisse in seinem wesentlichsten Interesse liegt, und es bietet bereitwillig die Hand, um ohne Beeinträchtigung der Entschädigungsberechtigten zum Ziele zu gelangen. Wir wollen dies an einem practischen Beispiele nachweisen.

Einige zu dem Fideicommiss Er. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Albrecht früher zuständige Gemeinden meldeten sich aus freien Stücken bei dem erzherzoglichen Güterdirector v. Zimmermann, und baten um geeignete Auseinandersetzung ihrer aus dem Uebarialverhältnisse entspringenden Entschädigungspflichten. An der Spitze dieser wackeren Gemeinden stand die Gemeinde Halászi, echt magyarischer Abkunft und Gestattung, einfachen aber rechtlichen Sinnes, wie überhaupt die Bewohner der Schütt. Da über die Bemerkung derselben bloß unzureichende Uebersichtspläne und keine autenticirten Karten vorhanden waren, so handelte es sich zunächst um die Feststellung leitender Grundsätze, um eine zweckmäßige Theilung der Hutweide vorzunehmen, deren Flächeninhalt in einem dießfalls verfaßten Ausweise mit 1850 Joch und 1200 Quad. Klafter aufgenommen wurde, während der Sessionalstand darin mit 1227 $\frac{1}{2}$ bezeichnet erschien.

Man verglich diesen Sessionalstand mit der Größe der Hutweide, und als man hierbei in Betrachtung zog, daß dieselbe so ziemlich mittlerer Qualität ist, von welcher in anderen Gemeinden die Session mit 7–8 Jahren betheilt wurde, so vereinigte man sich darin, daß ein Drittel der Hutweide mit 450 Joch dem ehemaligen Grundherren, und zwei Drittel mit 900 Joch den früheren erzherzoglichen Unterthanen und der erzherzoglichen Curie zufallen sollen.

Dieser Durchschnitt von ungefähr 7 $\frac{1}{3}$ Joch pr. Session entspricht so ziemlich dem arithmetischen Mittel aus jenen Größen, womit vom Jahre 1839 bis 1847 die Sessionen in vielen Gemeinden betheilt worden waren.

Bezüglich der Entschädigung für die Remanentiafelder war die Frage gestellt, ob die Gemeinde es in Gemäßheit der Bestimmungen des a. b. Patent vom 2. März l. J. vorziehe, die Entschädigung in barem Gelde oder durch Abtretung eines Theiles die-

fer Gründe zu leisten. Hauptsächlich deshalb, weil die Gemeinde einen Theil ihrer Hutweide entbehrlich fand, und nicht über zureichende Geldmittel verfügen konnte, zog sie die Abtretung vor, und zwar vereinigte man sich dahin, daß der 4te Theil der Remanentalgründe dem vormaligen Grundherrn als Entschädigung abgetreten werde. Dieses Resultat ist ein den Ansprüchen der Entschädigungsberechtigten durchweg entsprechendes, man erhält es auch, wenn man es auf theoretischem Wege sucht, und dabei eine durchschnittliche Qualität des Bodens zum Anhaltspuncte nimmt.

Um übrigens die Wohlthat des freien Eigenthums in vollem Maße zu genießen, einigte man sich dahin, die Grundstücke zu commassiren, und statt der beiläufig 80 in den unregelmäßigsten Figuren zerstreut liegenden Parzellen, den neuen Besitz in 4 Abtheilungen auszuscheiden, da vor der Hand eine Einigung für 3 Fluren oder gänzliche Commassirung in einem Stücke, theils wegen der Bodenverhältnisse, theils wegen divergirender Meinung der Besitzer nicht zu erlangen war.

Der Besitz der Pfarre mit 38, und der hierauf entfallende Hutweideanteil von 9 Joch wird in einem Flächenmaße von 47 Joch nunmehr in einem Stücke in der Nähe des Ortes ausgeschieden. In der unmittelbaren Nachbarschaft der Pfarrgründe wurde die Gesamtgebühre der Schule und des Notärs angewiesen. Da jedoch die Schule und das damit vereinigte Ortsnotariat nur mit der geringen Quantität von 1¼ Joch Acker dotirt waren, so hat sich die Gemeinde mit lobenswerther Einmütigkeit und Bereitwilligkeit entschlossen, zur verbesserten Subsistenz des Schullehrers 8 Joch von ihren Remanenzgründen zur Nutznießung an selben abzutreten, welchem Vorhaben die ehemalige Grundherrschaft sich fördernd beigefellte, indem sie hiefür auf die Ablösung verzichtete.

Wie wir vernehmen, sind die Gemeinden Gabling, Schwarzwald und Deutsch-Jahrdorf bereits dem Beispiele der Gemeinde Halászi gefolgt, die mit ihnen getroffenen Ausgleichungen sind bereits vollzogen, und von Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzoge Albrecht, als vormaligem Obzweigenhüter, genehmigt worden. Hierdurch angeregt und ermuntert, haben sich nenerdings mehrere andere Gemeinden mit dem ausgesprochenen Wunsche gemeldet, ihre Angelegenheiten in gleicher Weise geordnet zu sehen, und solchergestalt ist die angenehme Aussicht vorhanden, auf den dortigen erzherzoglichen Besitzungen das Werk der Besitztheilung baldigst und im gütlichen Wege durchgeführt zu sehen.

Es zeigt sich hierbei, daß ein wechselseitiges Entgegenkommen sich zeigt, die öffentlichen Behörden das Vertrauen der unteren Schichten der Bevölkerung genießen, und die Tendenz der Bevorzugung beider Theile ferne liegt, solche Auseinandersetzungen der beiderseitigen Rechte und Pflichten auch ohne richterlichen Spruch zu allseitiger Zufriedenstellung bewirkt werden können. Hält man das *veniam petimus domusque vicissim* fest im Auge, so wird es leicht fallen, unübersteiglich scheinende Schwierigkeiten zu überwinden. Wie leben der frohen Hoffnung, daß dieser Vorgang überall im Lande den Eifer löblicher Nachahmung erwirken wird.

O e s t e r r e i c h.

* **Wien**, 30. Juni. Sr. k. k. apost. Majestät haben den von der k. k. schlesischen Statthaltereie beantragten Bau einer Cavalleriecaserne für eine Division, mit dem Regimentsstabe in Troppau, auf Landeskosten a. g. zu bewilligen geruht.

* Für die Eisenbahnämter der südböhmischen und nördlichen Staatsbahn ist zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens über die Evidenzhaltung und Verrechnung der für den Frächentransport bestimmten Merarialfacke der südböhmischen Staatsbahn und die einschlägige Manipulation und Geldgebarung eine Vorschrift nebst bezüglichem Unterrichte, wirksam vom 1. August d. J., erschienen.

* Von der 2. Abtheilung des topographischen Postlexicons, Böhmen, Mähren und Schlesien umfassend, ist das 10. Heft erschienen, und kann, sowie jedes der früheren 9 Hefte, um den für Private mit

24 kr. C. M. festgesetzten Preis bei den k. k. Postdirectionen, sowie bei allen Postämtern und Expeditionen angekauft werden.

— Der Lehrkörper des k. k. Gymnasiums in Krakau hatte aus Anlaß der glücklichen Lebensrettung Sr. M. des Kaisers den Beschluß gefaßt, in Wien das Bildniß Sr. Majestät für den dortigen großen Saal malen zu lassen. Die Auslagen wurden im Wege einer Sammlung unter den Gymnasialprofessoren bestritten.

— Eine an das hohe Handelsministerium gestellte Anfrage über die Behandlung der stabilen Handelsagenten gegenüber den allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 3. November v. J. in Betreff der wandernden Handelsagenten, wurde von diesem Ministerium dahin beantwortet, daß als wandernder Agent (Handelsreisender, im Sinne der gedachten Bestimmungen) Jeder anzusehen ist, der außerhalb des Ortes oder Gemeindebezirktes, wo er seinen dauernden Wohnsitz hat, d. i. ohne Beschränkung auf einen behördlich bemessenen Zeitraum anfällig ist, den Geschäften eines Handelsagenten nachgeht, und dadurch unter die gesetzlichen Reise- oder Aufenthaltbestimmungen für Wandernde oder Reisende fällt. Daraus nun ergibt sich von selbst der Begriff eines stabilen Agenten, dessen Beschäftigung — vorbehallich einer Regelung durch das neue Gewerbegesetz — wie bisher, als eine freie zu betrachten kömmt. Die in der Verordnung vom 3. November v. J. enthaltenen Bestimmungen erscheinen maßgebend für Beurtheilung des Umfangs der Rechte und Pflichten von Handelsagenten im Allgemeinen, daher sowohl der reisenden als der stabilen. Was die Besteuerung der letzteren anbelangt, so unterliegen dieselben, wie jeder Andere, der einen freien Erwerbszweig betreibt, der Erwerbsteuer, und zwar in der Kategorie IV. Lit. b (Geschäftsvermittlung und Geschäftsvertretung, wie Consale u. dgl.) des allerb. Patentges vom 31. December 1812.

— Wir finden in deutschen Blättern eine Mittheilung, welche, wahrscheinlich um die sardinischen Eisenbahnpläne auf Kosten concurrirender Unternehmungen zu heben, rund heraus sagt, das Project der italienischen Centralbahn habe „Ziasco gemacht.“ Wie schlecht unterrichtet aber die Quelle ist, aus der diese Nachricht, und zwar gerade in einem Augenblicke geschöpft wird, da die österreichische Regierung die wirksamsten Schritte thut, um das bezeichnete Unternehmen seiner beschleunigten Verwirklichung zuzuführen, geht unter Anderem daraus hervor, daß die in Toscana vorgekommene Fälschung von Actien der Leopoldsbahn, bekanntlich einer ganz verschiedenen Unternehmung, der Centralbahn aufgebunden wird.
(Fr. Stg.)

— Am 21. d. Abends, in dem Augenblicke, wo sich bereits der Berliner Schnellzug auf der Anhalt'schen Bahn in Bewegung gesetzt, und die Hälfte des Bahnhofes passirt hatte, kam ein leerer, zweispänniger Fouragewagen ohne Führer im Carriere die Chaussee herunter auf die geschlossene Barrière bei der Eisenbahn-Drehbrücke zu. Der Weichenwärter Pahde, welcher die große Gefahr richtig erkannte, die dem heranbrausenden Schnellzuge erwachsen mußte, wenn die Barrière gesprengt und dadurch irgend ein Hinderniß auf der Bahn unmittelbar bei der Brücke entstand, stellte sich mit Entschlossenheit den wüthenden Pferden entgegen, griff dem einen in die Zügel, was jedoch leider keinen vollkommenen Erfolg haben konnte, da das Gebiß nicht angelegt war. Er wurde zur Erde geworfen, dennoch gelang es ihm, das eine Pferd niederzureißen, und blieb das andere Pferd, welches die Barrière überspringen wollte, mit dem Bauche auf derselben, die nur theilweise zerbrochen war, hängen, während der Zug ungehindert vorüberging. Pahde, der Anfangs bewußtlos war, hat zwar einige Quetschungen erlitten, befindet sich jedoch nicht in Lebensgefahr. Die Direction hat sein Benehmen durch eine Auszeichnung und eine angemessene Gratification belohnt.

— Der mitteldeutsche Eisenbahnverband, der sich jetzt von Hamburg bis Basel mit den reichsten Verzweigungen erstreckt, hat auf seiner letzten Conferenz den Beschluß gefaßt, Fahrbillets für ausgedehntere Reisen und mit Gültigkeit auf mehrere Tage nach

den größeren Stationen des Vereins auszufertigen, auch die wiederholte Umpackung des Reisegepäckes bei längeren Touren auf's Möglichste zu beschränken.

— Die demnächst eintretende Aenderung in den Fahrkursen der Paris-Strasburger Eisenbahn wird endlich alle erwünschten Postbeschleunigungen nach und von Süddeutschland ermöglichen. Die Züge werden in Straßburg so eintreffen, daß den Anschlüssen in Rehl die nöthige Zeit gelassen wird. Der Postzug, welcher Abends halb 8 Uhr die französische Hauptstadt verläßt, kommt andern Morgens 7 Uhr 30 Minuten in Straßburg an, um mit den Zügen in Rehl und den Eilwagen von Karlsruhe nach Stuttgart zu correspondiren. Der Eilzug, welcher Morgens gegen 9 Uhr aus Paris abgeht, wird schon Abends 6 Uhr 35 Minuten in Straßburg sein, um noch unmittelbare Beförderungen nach Baden und Karlsruhe zu machen. Die von Straßburg nach Paris gehenden Züge erlangen um 4 Uhr 35 Min. Abends den nöthigen Anschluß an die Fahrten der bairer'schen, württemberg'schen und baden'schen Eisenbahnen, sowie der Züge aus Berlin, Prag, Dresden, Leipzig und Frankfurt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in dem Maße, als das Betriebsmaterial der Paris-Strasburger Eisenbahn vermehrt wird, auch die Fahrten neue Beschleunigungen gewinnen. Sind einmal die Bantzen zwischen Bruchsal und Bietigheim, so wie zwischen Ulm und Augsburg vollendet, so wird man von Paris nach Augsburg und München in 24, beziehungsweise 26 Stunden gelangen.

D e u t s c h l a n d.

* **Königsberg**, 23. Juni. Nach einer Verfügung der königl. Regierung kommt nunmehr hier das bisher sistirte Judengesetz vom 23. Juli 1847 zur völligen Ausführung; es wird aus der Stadt und dem Landkreise Königsberg, so wie aus dem Landkreise Fischhausen eine Synagogengemeinde gebildet und beginnen am 27. d. die hiezu angeordneten Repräsentantenwahlen.

* **Freiburg im Br.**, 21. Juni. Die „Deutsche Volkshalle“ berichtet: Gestern Morgen haben die Suffraganbischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz die Stadt wieder verlassen, nachdem sie ihre Conferenzberatungen zu Ende gebracht. So viel über deren Ergebnisse verlautet, wird der hochwürdigste Episcopat den bekannten Regierungs-Entschlüssen vom 5. März d. J. mit einer sehr umfangreichen Denkschrift begegnen, welche die Motivirung der Verfahrungsweise abgeben soll, die zufolge der den einzelnen Regierungen zu unterbreitenden Separat-Erklärungen in Ansehung der verschiedenen Differenzpuncte fortan Seitens der Bischöfe wird eingehalten werden. So viel wir wissen, wird der Druck der verschiedenen Schriftstücke ungefähr 4 Wochen beanspruchen; erst Ende Juli dürfte sonach die in der Voreklärung des Episcopates vom 12. April d. J. vorbehaltene Vorlage an die Regierungen gelangen können und später wohl auch zur Publicität kommen.

* **Schwerin**, 21. Juni. Durch eine Verordnung wird die sofortige Auflösung aller in den großherz. Landen noch activ bestehenden oder noch nicht formell aufgelösten Bürgerwehren anbefohlen.

D ä n e m a r k.

* **Kopenhagen**, 25. Juni. Die unbedingte Annahme der königl. Botschaft vom 4. October 1852 in Betreff der Erbfolgefrage ist in der gestrigen Sitzung des vereinigten Reichstages mit mehr als ¾ Stimmen-Majorität erfolgt. Von 136 anwesenden Mitgliedern haben sich 7 der Stimmenabgabe enthalten, 119 mit „Ja“ und nur 10 mit „Nein“ gestimmt. Die Debatte war kurz.

F r a n k r e i c h.

Der „Monteur“ vom 23. d. M. enthält einen Erlaß, dem zu Folge während der großen Gewerbeausstellung im Jahre 1855 gleichzeitig eine allgemeine Kunstausstellung in Paris Statt finden soll. Dieser Erlaß wird hier in allen kunstgebildeten Kreisen wohl beachtet werden. Das gegenwärtige System der permanenten Ausstellungen, welches hier nicht ohne Erfolg gepflegt worden ist, kann nicht alle Bedürfnisse befriedigen. Wir erhalten dadurch weder einen erschöpfenden Ueberblick der einheimischen Kunst,

R u s s l a n d.

St. Petersburg, 13. Juni. Se. M. der Kaiser hat gestern das 6 ein halb Stunden von hier entfernte Kronstadt besucht, wo eben jetzt die ganze russisch-baltische Flotte vereinigt ist.

Osmanisches Reich.

Constantinopel, 14. Juni. Das „Journal de Constantinople“ theilt die Uebersetzung des am 7. Juni vom Minister des Auswärtigen, Reschid Pascha, den geistlichen Vorständen mitgetheilten und auszugsweise bereits veröffentlichten Ferman's mit, den wir, seiner Wichtigkeit wegen, hier auch deshalb vollständig und wortgetreu nachfolgen lassen, weil mehrere auswärtige Blätter das Actenstück in durchaus ungenauer und ungetreuer Uebersetzung bringen.

Kaiserliche Schiffr
(eigenhändig vom Sultan geschrieben).

Man beachte es immer und unablässig, ohne Aenderung die in Meinem hohen Befehle enthaltenen Erlasse auszuführen, und man enthalte sich, denselben entgegenzuhandeln.

Bei Erhalt meines an Dich (hier folgt der Name des begünstigten Patriarchen), den Stolz (honneur) und den Erwählten der christlichen Nation, der Vorstände der Gemeinschaft Christi (möge Dein Rang lang dauern) gerichteten kaiserlichen Befehls wirst Du erfahren, daß, da der gerechteste Herr, der ausschließliche Verleiher aller Gaben Meine erbahene kaiserliche Person zur Herrlichkeit des Sultanats und des Oberbefehls erhoben hat, Mich zu dem hohen Posten eines Kaisers und des Kalifats gelangen ließ, und kraft seiner göttlichen Güte und unendlichen Huld (Dank und Anerkennung sei ihm) so viele Königreiche, Städte und verschiedene Classen von Unterthanen, Nationen und Dienern in die von Gerechtigkeit erfüllten Hände Meines Kalifats als ein ganz besonderes göttliches Unterpfand gelegt hat, Ich immer, im Sinne dessen, was dem erforderlichen Wohle des Kalifats und des Reiches noch thut, und dessen, was sich dem hohen Herkommen des Sultanats und der Souverainetät gebührt, seitdem Ich durch den Beistand der göttlichen Gnade und unterstützt von der himmlischen Huld auf Meinem kaiserlichen Throne sitze, Meine thätige Fürsorge großmüthig angewendet habe, und auch Meine kaiserliche Regierung ihre Wachsamkeit beständig bekrundet hat, damit alle Classen der Unterthanen Meines Reiches sich vollständigen Schutzes erfreuen, und damit ihnen insbesondere, wie dieß von jeher Sitte war, ohne Ausnahme vollständige Ruhe zu Theil werde in der Ausübung ihres Cultus und ihrer geistlichen Angelegenheiten, Meinen aufrichtigen und wohlwollenden Absichten und Meinem ausdrücklichen Willen gemäß. Da die guten Wirkungen und nützlichen Resultate dieser Verfügungen offenbar und gewürdigt sind, so ist es das Ziel Meiner kaiserlichen Wünsche, gewisse Mißbräuche, die im Laufe der Zeit aus Trägheit oder Nachlässigkeit Statt finden konnten, vollständig zu entfernen, daß sie sich nie wieder erneuern können. Demnach will Ich, und halte daran, daß die besondern geistlichen Privilegien der Kirchen und Klöster in Meinen kaiserlichen Staaten, so wie der Ländereien, unbeweglichen Güter und anderer religiösen Orte, die von diesen Kirchen und Klöstern abhängen, die Immunitäten und Rechte, welche solchen Bethäusern und den Geistlichen zu eigen sind, die Privilegien und ähnlichen Concessionen, die da geschrieben und enthalten sind in den Verats, welche die alten Bedingungen der Patriarchen und ihre Vollmachten, Privilegien, Immunitäten und Concessionen einschließen, die den Geistlichen und getreuen Unterthanen Meines Reiches, die sich in der Nation (folgt der Name der begünstigten Gemeinschaft) befinden, von Meinen erlauchten und großherzigen Ahnen verlichen, und von Mir anerkannt und zugelassen worden sind, daß sie allezeit unverletzt erhalten werden. Indem Ich neuerdings Meinen hohen kaiserlichen Willen bestätige und verkünde, habe Ich diesen entscheidenden und der Gerechtigkeit vollen Trate erlassen, damit man sich nach demselben richte, und damit man wisse, daß diejenigen, die im Widerspruche zu demselben handeln, Meinem kaiserlichen Zorne ausgesetzt sein werden. Die

übrigen Beamten sind davon unterrichtet worden, damit keiner sich in dem Falle entschuldigen könne, im welchem sie irgend eine Nachlässigkeit begehen würden. Da dessen vollständige und genaue Ausführung Mein hoher souverainer Zweck ist, so ist Mein hoher Ferman von Meinem kaiserlichen Divan zur Bestätigung und Verkündigung dessen erlassen worden. Du, der Patriarch, Du wirst nach Kenntnißnahme davon immer Meinem hohen Befehle gemäß handeln und Dich benehmen und Dich enthalten, dagegen zu handeln. Sollte etwas sich ereignen, was diesem entscheidenden Decrete zuwider läuft, so wirst Du Dich beeilen, es Unserer hohen Pforte sogleich mitzutheilen. Wisse es und messe Glauben bei Meiner kaiserlichen Schiffr. Geschrieben gegen Ende des Monats Schaban 1269 (6. Juni 1853) in dieser Hauptstadt Constantinopel.“

A m e r i k a.

Ueber die Unruhen in Canada liegt folgender Bericht vor: Der berühmte Gavazzi hielt seinen ersten Vortrag zu Quebec am 4. Juni in der Methodistenkirche. Es fiel keine Störung vor; da man aber solche befürchtete, wurde ihm die weitere Benutzung derselben nicht gestattet, und er hielt den zweiten Vortrag in der neuen freien schottischen Kirche. Es blieb Alles ruhig, bis Gavazzi mitten in seinem Vortrage sich erschreckte, die katholischen Priester in Irland als die Hünen und Häupter der Banden zu bezeichnen. Da hörte man unter der Kanzel eine Stimme: „Das ist eine Lüge; die katholischen Geistlichen haben immer gegen das Bandenmännertum gepredigt.“ Man wurde von allen Seiten geschrien: „Heraus mit ihm!“ und zu gleicher Zeit drangen 10 oder 20 Personen in die Kirche ein und stürzten auf die Kanzel los. Auf der Treppe der Kanzel wurden die Angreifer von Gavazzi, seinem Secretär und einigen Andern zurückgedrängt; Einige drangen aber von hinten herauf und warfen Gavazzi zu Boden. In diesem Augenblicke kam die Polizei und schützte Gavazzi gegen weitere Angriffe (er hatte eine Wunde am Kopfe und im Gesichte); er wurde dann von Soldaten nach seinem Hotel escortirt. Die Thüren der Kirche waren von der Polizei besetzt; ein Volkshaufe, dem der Eintritt verweigert wurde, warf Steine in die Fenster und zog dann fort. Unterwegs begegnete er dem Militär, dem er Vivats ausbrachte, und kam bei dem Parlamentsgebäude vorbei, wo gerade Sitzung war. Sie verlangten, der Deputirte Brown solle heraus kommen (derselbe soll Gavazzi nach Quebec eingeladen haben); da dieser aber nicht kam, zerstreuten sie sich. Die Bürger aller Confessionen beklagten den Cravall und tadelten diejenigen, die ihn provocirt haben. Namentlich mißbilligte man es, daß ein Beamter, der Sheriff Sewell, Gavazzi bei seinem ersten Vortrage dem Publicum vorstellte. Gavazzi reiste bald darauf nach Montreal ab und hielt dort am 9. einen Vortrag mit wiederholten Lästerungen in der Zion's-Kirche. Während desselben sammelte sich ein Haufe wuchentbrannten Volks um die Kirche und suchte in dieselbe einzudringen. Er wurde zurückgedrängt, nachdem von beiden Seiten einige Schüsse abgefeuert und von der angreifenden Partei 2 oder 3 getödtet oder schwer verwundet waren. Bald nachher zog eine Compagnie Soldaten auf. Es blieb Alles ruhig bis nach Beendigung des Vortrags. Da entstand auf der Straße einiges Gedränge und Geschrei und es fielen 2 bis 3 Schüsse; da die Unruhe stieg, erhielt das Militär Befehl zu feuern, worauf die Menge eilig davoulief. 7 Personen wurden getödtet, 6 tödtlich verwundet und 10 schwer verletzt. Der Mayor von Montreal wurde allgemein bitter getadelt, daß er ohne genügenden Grund dem Militär befohlen, zu feuern.

Der zu Montreal erscheinende „Herald“ beschreibet die Vorfälle dieser Stadt ähnlich wie vorstehend, versichert aber, zu einem Befehl, auf das Volk zu feuern, sei gar kein Grund vorhanden gewesen; nach Beendigung des Vortrags sei auf der Straße nichts vorgefallen, was eine solche Maßregel nöthig gemacht hätte.

Telegraphische Depeschen.

* **Paris, 28. Juni.** Der Prinz Napoleon ist zu Omer enthusiastisch vom Militär empfangen worden.

* **Barna, 17. Juni.** Sehr günstige Ernteaussichten.

noch der des übrigen Deutschlands. Nicht bloß, daß Wien nicht vollständig repräsentirt ist, manche Künstler sich von der permanenten Ausstellung fern halten, manche Kunstwerke wegen der beschränkten Räumlichkeiten weder im Volksgarten, noch im Schönbrunner Hause aufgestellt werden konnten, so sind Venedig, Mailand, Prag, Pesth niemals auch nur einigermaßen genügend vorgeführt worden. Für Künstler, Kunstfreunde und Staatsmänner ist es von gleich hohem Interesse, über den jeweiligen Stand der Kunst in Oesterreich vollständiger und besser orientirt zu werden, als es bis jetzt geschieht. Mit größeren, in längern Epochen auseinander gehaltenen Ausstellungen sollten auch Anstalten verbunden sein, welche den mächtigsten Hebel geistiger Thätigkeit — den Ehrgeiz und Wettstreit in Bewegung setzen; es ist auch Gelegenheit geboten, bedeutendere Werke auszustellen, anzuregen und anzukaufen. Dadurch insbesondere wird die Kunst, die für die Menschheit im Großen wirkt, höhere Bedürfnisse zu befriedigen, größere ethische Zwecke zu erfüllen berufen ist, von der Kunst geschieden, die für den Tag arbeiten und die bescheidenen Kreise der Familie und des Hauses in sich schließt. Endlich wird das Ankaufen der Kunstwerke nicht so sehr in den Kreis mercantiler Berechnungen hineingezogen, das Kunstwerk nicht bloß als Ware behandelt, — die höhere Stellung, welche die Kunst im Leben einnimmt, wird durch die Form gewahrt, welche bei größeren Ausstellungen, die nicht Privaten, Privatinteressen und Privatspeculationen überliefert werden können, festgehalten werden. Oesterreich hat zu den ersten Staaten gehört, welche die Idee von größeren Ausstellungen, wie sie das alte Statut der hiesigen Academie ausspricht, ins Leben gerufen haben! Die französ. Regierung leitet ihr Unternehmen durch folgende Betrachtung ein:

„In Erwägung, daß eines der wirksamsten Mittel zur Beförderung des Fortschrittes der Künste in einer öffentlichen Ausstellung der Erzeugnisse derselben besteht, welche, indem sie einen Streit zwischen allen Künstlern der Welt eröffnet, und deren Werke dem Aublicke und Urtheil des Publicums preisgibt, ein mächtiger Hebel des Anspornens werden, und eine Quelle fruchtbarer Vergleichen liefern muß; in Anbetracht, daß die Vervollkommnung der Industrie sich eng an die der schönen Künste anschließt, daß aber alle Ausstellungen industrieller Erzeugnisse bisher die Werke der Künstler nur in beschränkter Anzahl zugelassen haben und mit Rücksicht darauf, daß es eine specielle Pflicht Frankreichs ist, dessen Gewerbfleiß den schönen Künsten so viel verdankt, denselben in der bevorstehenden Ausstellung einen ihnen würdigen Platz anzuweisen, haben Wir beschlossen u. s. w.“

Großbritannien und Irland.

London, 25. Juni. In der gestrigen Oberhausitzung meldete der Marquis of Clanricarde auf nächsten Dienstag eine Interpellation in Bezug auf ein höchst wichtiges officiellcs Actenstück an, das vor Kurzem zur Kenntniß von Europa gebracht wurde (die russische Circular-Note). Auf eine Anfrage des Earl of Cardigan erklärt der Earl of Aberdeen, daß die Regierung keinen Grund sehe, eine gerichtliche Verfolgung gegen die bei der Clare-Wahl-Kauferei angeblich theilgenommenen katholischen Priester einzuleiten; der Bericht des Unterhaus-Comite's über die Clare-Vorgänge ändere den Fall nicht im mindesten; die Regierung beharre daher bei dem im März ausgesprochenen Entschlus, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Das Unterhaus beschäftigte sich mit der indischen Bill. Die Debatte wurde nochmals vertagt.

In einer Note soll Lord Clarendon nach Mittheilung der „Independ. belge“ der griechischen Regierung die Eröffnung gemacht haben, daß im Falle eines Krieges zwischen Rußland und der Türkei die mindeste Manifestation von Seiten der Griechen für das griechische Königreich sehr ernste Folgen nach sich ziehen könnte. Auch eine Etiquettefrage, die Nicht-einladung der Richte des englischen Gesandten zu einem Hoffeste, soll Lord Clarendon veranlaßt haben, jener Note eine andere nach Athen auf dem Fuß folgen zu lassen.

Feuilleton.

Das goldene Bließ im Jahre 1585. *)

Im Jahre 1585 fand eine Verleihung des Ordens vom goldenen Bließ in Prag Statt, worüber ein merkwürdiges Buch im Jahre 1587 herauskam, auf welches des Nähern einzugehen uns in diesem Augenblick eine geeignete Veranlassung gegeben ist. Philipp II. von Spanien, als Herzog von Burgund, das oberste Haupt des Ordens, hatte dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, der damals nur noch am Grafen von Mansfeld einen lebenden Genossen dieses Ordensbundes hatte, mit der Vollmacht betraut, an seiner Stelle sechs neue Ritter mit dem goldenen Bließ zu bekleiden, unter welchen sich auch der römisch-deutsche Kaiser Rudolph II. befand. Erzherzog Ferdinand von Oesterreich ließ den Act von seinem Hoffsecretär Paul Zehndtner von Zehndtgrüb beschreiben, „dabei dann auch etliche zu dieser Beschreibung dienliche feine Figuren zu sehen.“ Das ganze, „gedruckt zu Dillingen, durch Joannem Mayer,“ ist in der naiven Ausdrucksweise jener Zeit abgefaßt und gibt auch eine summarische Uebersicht über Ursprung und Bedeutung des Ordens „das Gulden Bließ.“

Nebst Kaiser Rudolph II. waren die Erzherzoge von Oesterreich Karl und Ernst, der Pfalzgraf Wilhelm, Herzog von Baiern, Wilhelm, der regierende Herr des Hauses Rosenberg auf Krumau, oberster Burggraf von Böhmen, und endlich Leonhard Freiherr von Harrach, zur Aufnahme in den Orden erwählt worden. Es wird nun vorerst das Aussehen des Ordenszeichens geschildert, als ein Halsband oder eine Kette von lauterem Gold, in der Gestalt zweier gewöhnlicher „Feyereisen,“ eins an dem andern mit ihren gekrümmten Handheben hangend, zwischen denselben aber ein „Feyerstain“ mit von sich werfenden Feuerflammen (Blitzstrahlen). An der Kette hängt das Lamm- oder Widderfell, ebenfalls von „lauterm Gold,“ daher Aurei Velleris.

Ueber die Gründung des Ordens wird der Wahrheit gemäß berichtet, daß ihn Philipp der Gute, Herzog zu Burgund, im Jahre 1429 errichtete, als er seine dritte Hochzeit mit Isabelle, Tochter des Königs von Portugal, zu „Prugg“ (Brügge) „so ein fürnemme Statt in Flandern ist“ gehalten. Er verordnete, daß nicht mehr als 31 Ritter im Orden seien und jeder regierende Herzog von Burgund Haupt des Ordens sein solle. Das Zeichen des goldenen Bließes wird auf die zweierlei Bedeutungen zurückgeführt, die sich daran knüpfen, auf Sideon im alten Testament und auf Jason. Die letztere Beziehung gilt hier für die Wahl dieses Zeichens als die bestimmende, denn wie Jason und seine Gefährten müssen diejenigen, die auf dem Meere der Welt nach Gottseligkeit und lobenswürdigen Handlungen trachten, gleichen ehrlichen Willens und Gemüthes sein. Und wie um des goldenen Bließes Willen ein großes Schiff, wie früher nie gesehen, errichtet wurde, so müssen sich die christlichen Streiter im Schiffein der Kirche Gottes zusammen finden, eine Deutung, die noch ihre weitere sinnbildliche Auslegung hier findet. Und nur, wenn nicht Philipp, sondern schon sein Vater Johann von Burgund der Gründer des Ordens gewesen wäre, will der Chronist zugeben, daß er auch zum Gedächtniß an die wider die Ungläubigen bestandene Gefahr errichtet wurde, die an dem Orte vorfiel, wo Jason das goldene Bließ erkriechen und der h. Apostel Andreas den christlichen Glauben ausbreitete.

Philipp II. von Spanien sandte den Ritter von Assonville an den kaiserlichen Hof nach Prag, mit den Ernennungsdecreten der sechs Ritter, mit sechs goldenen Bliessen und mit den Büchern und Statuten des Ordens. Nachdem Erzherzog Ferdinand, der in Innsbruck residirte, vom Willen der spanischen Majestät unterrichtet worden, beschloß er, ungeachtet es ihm gerade damals unquem ankam, das Stellvertreter-Amt zu übernehmen und sich am

26. October 1584 nach Prag zu begeben, in der Hoffnung, einen Tag vor Martini dort anzukommen.

Als man schon nach Detting gelangt war und der Herzog von Baiern, der zum Ordensritter erwählt war, nebst vielen andern Großen und Herren sich angeschlossen hatte, berichteten die zum Empfang vom Kaiser entgegen gesendeten Commissäre, das auf beiden Landwegen nach Prag die „Sterbläuff“ ziemlich eingerissen und die „Infection sich erzeige,“ so daß der Erzherzog auf dringendes Anrathen seines Arztes wieder umkehrte. Der 19. Mai des Jahres 1585 wurde nun festgesetzt, da aber Erzherzog Karl sich um diese Zeit im Bad zu Leutersdorf befand, so bestimmte man den ersten Sonntag des Juni für den feierlichen Act. Der Chronist gibt uns ein ausführliches Personenverzeichnis des umreisenden Hofstaates.

Am 14. Mai verließ man Innsbruck und traf, über Passau, Linz, Budweis ziehend, am 29. desselben Monats in Prag ein (eine unserer Zeit fabelhaft gewordene Reisedauer).

Als man sich über die gebührenden Ceremonien mit einander verglichen hatte, fand der Act an dem erwähnten Sonntag in der Schloßkirche zu Prag Statt, und zwar vorerst nur hinsichtlich des Kaisers und der beiden Erzherzoge. Die letztern traten am Morgen dieses Tages zu Erzherzog Ferdinand in's Zimmer, um vor Empfang des Ordens zu Dittern geschlagen zu werden. Dieß geschah im Beisein der „fürnehmsten“ Herren; die Erwählten ließen sich auf einem rothsammetnen Kissen auf ein Knie nieder, worauf Erzherzog Ferdinand erst sein Haupt entblößte, es dann wieder bedeckte und sprach, „dieweil der König zu Hispanien sie zu dem löblichen Orden des goldenen Bließes an- und aufgenommen, so wolle er nach dessen Statuten und Ordnung sie hiemit anstatt des Königs zuvor zu Cavalieren und Rittern geschlagen haben, im Namen Gottes des Waters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes. Hierauf gab er ihnen mit einem vom Oberstkämmerer Grafen von Königsegg überreichten Schwert die üblichen drei Schläge über die Achsel.

Alle begaben sich nun zu Kaiser Rudolph, um ihn zur Kirche abzuholen. Der Chor war schon früher „von Pröttern was erhöht“ und „mit köstlichen guldinen Tapezeren“ verziert worden. Die kaiserlichen „Hörpaugger“ und „Trumetter“ ließen sich beim Einzug in die Kirche hören; am Altar wartete der „hochwürdig in Gott Fürst und Herr Martinus Erzbischof zu Prag“ mit der Priesterschaft. Ausführlich wird nun die Verleihung des Bließes an den Kaiser im Namen des Königs von Spanien dargestellt. Auch der Zuschauer wird nicht vergessen und wie „die ganz Schloß Kirchen von gemeinem Volk sozugeschawet,“ gesteckt voll gewesen.

Ein stattlich „Kaysertlich Panquet“ wurde gehalten und hierauf abends ein „schön Ringl Kennen.“ Am andern Tage, Montag den 3. Juni wurden die übrigen erwählten Ritter in den Orden aufgenommen. Unter den Festlichkeiten, die darauf folgten, gab es auch ein Turnier, welches von Mittag bis zur Nacht währte, worauf nach der Tafel im kaiserlichen Saale die „Dank“ des Turniers“ ausgetheilt wurden. Den ersten Dank erhielt Hr. v. Stubenberg, den zweiten Hr. Ludovico Colorado den „Masgalan-Dank“ aber, das ist der Dank für den, der im zierlichsten Aufzug erschienen war, Hr. Sigmund Freiherr v. Dietrichstein.

Folgenden Tages, am dritten Pfingstag, ist unter den drei Erzherzogen Ferdinand, Karl und Ernst ein „Gränzelschießen herum“ gegangen.“ Erzherzog Ferdinand stellte als Scheibe einen aus Holz geschnittenen Reiter auf, mit Küras und Federbusch, und jeder an ihm getroffene Theil schloß einen Gewinn in sich, dessen Contersei eben an dem Ritter schon zu sehen war. Der Chronist ist von diesem Spiel besonders entzückt, denn er selbst gewann dabei das Paar „Puffer oder Faistling,“ auf Braunschweigisch gemacht.“

Am 12. Juni kehrte Erzherzog Ferdinand wieder nach Innsbruck zurück.

Miscellen.

(Ein Brief Friedrich Schiller's) an den Universitätsprofessor Herrn Abrahams zu Kopenhagen, der sich im Besitze des, so viel der Inhaber weiß, bis jetzt noch nicht gedruckten, im Jahre 1796 dahin geschriebenen Originals befindet, wird von der „Preuß. Btg.“ veröffentlicht:

Eu. Wohlgeboren

habe ich die Ehre zu benachrichtigen, daß mir die von des Herrn Herzogs v. Aug. Durchlaucht gdt. angewiesenen 600 rthlr. D. C. richtig zugekommen sind. Ich werde darüber S. D. meine Dankbarkeit besonders bezeugen und sage Ihnen hier meinen verbindlichsten Dank für den Antheil, den Sie bei dieser Versorgung haben nehmen wollen.

Der Ausführung meines ehemaligen und auch jetzt noch sehr lebhaften Wunsches, Kopenhagen zu sehen und Personen, die mich so hoch verpflichtet haben, so wie denen, welche eine so gute Meinung von mir zu unterhalten geneigt sind, meine Achtung persönlich zu bezeugen, steht nichts entgegen als meine Gesundheit. Diese, obgleich sie mich glücklicher Weise an innerer Thätigkeit nicht hindert, untersagt mir beinahe jede noch so geringe Abänderung in meinem äußern Leben und macht mich, sehr wider meine Neigung, fast immer zu einem Gefangenen meines Zimmers. Nur mit meiner Phantasie und meinem Herzen darf ich mich aus dem eingeschränkten Kreise herauswagen, in welchem ich lebe — und Resignation ist alles, was ich dieser unangenehmen Nothwendigkeit entgegen setzen kann.

Wie viel ich dabei verliere, daß ich von so vielen ausgezeichneten und durch alles, was dem Menschen einen Werth gibt, vortrefflichen Personen, als in Kopenhagen versammelt sind, entfremdet leben muß, weiß ich aus der Beschreibung, welche mir Baggesen und noch ganz kürzlich Graf Purgstall aus Grätz davon gemacht haben.

Hochachtungsvoll verharre ich Eu. Wohlgeb.

ergebenster

F. Schiller.

Jena, 31. Januar 1796.

(Ein 113 Jahre dauernder Prozeß) ist jetzt in Mecklenburg zur Entscheidung gelangt; die Stadt Rostock behauptet nämlich, daß ihre sogenannte Jahrmärkte-Freiheit nicht für die Schuster aus andern Städten gelte, und hat deshalb alle Schuster, die zu Märkten nach Rostock kommen wollten, zurückgewiesen. Die andern Städte haben deshalb im Jahre 1740 die Stadt Rostock verklagt, und jetzt erst ist nach mehr als 100jährigem Hin- und Herbeweisen auf Abweisung der Kläger erkannt worden. Am 1. Mai fand aus Anlaß dessen zu Perchim eine Zusammenkunft von Bevollmächtigten sämtlicher Mecklenburger Städte Statt, um den Bericht über diesen sonderbaren Prozeß entgegenzunehmen.

(Die Siebenmeilenstiefeln sind erfunden!) Englische Blätter melden aus Edinburgh, daß daselbst ein gewisser Stephenson eine Vorrichtung erfunden habe, welche jeden Stiefel in einen wahren „Siebenmeilenstiefel“ verwandelt. Diese Vorrichtung besteht aus einer Combination elastischer Stahlfedern, die an den Stiefeln angeschraubt werden, und den Fuß mit großer Schnellkraft heben. Doch gehört einige Geschicklichkeit dazu. Stephenson hat mit diesen Stiefeln eine Wegstrecke von 1000 Klaftern schon oft in 5 Minuten zurückgelegt, und dabei Sprünge von mehr als 2 Klaftern Länge gemacht. So unwahrscheinlich die Sache klingt, wird englischer Seits doch in allem Ernste daran geglaubt, und die Erfindung von vielen Augenzeugen bestätigt. Werden diese Stiefeln einmal allgemein eingeführt, dann wird kein Mensch mehr einen Spaziergang unter zwei bis 4 Meilen machen wollen, und unsere gemüthlichen Promenaden werden sich in Rennbahnen verwandeln.

*) Aus dem Abendbl. der Wien. Btg.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht der Staatspapiere vom 1. Juli 1853.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. (in G.M.)	94
ditto v. J. 1851 Serie B zu 5	107
ditto " " " " 4 1/2 " "	83 7/8
Dir'e en mit Verlosung v. J. 1839, für 100 fl. . . .	131 5/8
Obligations des lombard. venet. Ansehens vom J. 1850 zu 5%	98 3/4
Bank-Actien, pr. Stück 1410 fl. in G. M.	
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2230 fl. in G. M.
Actien der Wien Gloggnitzer Eisenbahn zu 500 fl. G. M. ohne Coupons	852 1/2 fl. in G. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	760 fl. in G. M.
Actien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G. M.	615 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 1. Juli 1853

Amsterdam, für 100 Holländ. Gulb., Nthl.	91 1/4 Bf.	2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Cur., Gulb.	109 3/8	Ufo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Br.)		
ins. Wäl'r. im 24 1/2 fl. Kupf. Gulb.)	108 3/4 Bf.	3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	80 7/8	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-46 Bf.	3 Monat.
Mailand, für 100 Oesterreich. Lire, Gulb.	109 1/4 Bf.	2 Monat.
Paris, für 100 Franken Gulb.	129 1/4	2 Monat.

Gold- und Silber-Cours vom 30. Juni 1853.

Kais. Münz-Ducaten N. 10	15 5/8	15 3/8
ditto Rand- " " "	15 1/2	15 1/4
Gold al marco " " "	—	14 1/2
Napoleon's d'or's " " "	—	8.43
Souverain's d'or's " " "	—	15.16
Ruß. Imperial " " "	—	8.56
Friedrich's d'or's " " "	—	9.2
Quat. Sovereigns " " "	—	10.52
Silberagio " " "	9 5/8	9 3/8

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 28. Juni 1853.

Ein Wiener Megen	Marktpreise		Magazins-Preise	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	—	—	4	31
Kukuruz	—	—	3	32
Halbfrucht	—	—	3	48
Korn	—	—	3	30
Gerste	—	—	3	30
Hirse	—	—	—	—
Heiden	—	—	3	12
Hafer	—	—	2	—

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 25. Juni 1853.
Helena Mackon, Zwängeling, alt 37 Jahre, im Zwangsarbeits-hause Nr. 47, an der Lungen-sucht. —
Maria Matec, Institutsarme, alt 75 Jahre, in der Dirnan-Vorstadt Nr. 55, an der Wassersucht.
Den 27. Dem Herrn Ignaz Schniderschiz, bürg. Schneide-meister, sein Kind Anton, alt 6 Wochen, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 71, an Fraisen.
Den 28. Mathias Kof, Tagelöhner, alt 57 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Lungen-sucht.
Den 30. Simon Wipjak, Privatschreiber, alt 82 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, am Rehrfieber.

3. 316. a (2) Nr. 2645.

Indem der Magistrat den Gradatschabach beim pasje brod, gleich ober der Kolesje-Mühle, wie im vorigen Jahre, auch für das laufende Jahr zum allgemeinen Badeplatze bestimmt, so wird das Baden an jedem andern freien Orte hiemit strenge untersagt.

Stadtmagistrat Laibach am 27. Juni 1853

3. 924. (3) Nr. 2775.

Bekanntmachung.
Am 5. Juli d. J. wird in der Gradatscha-Vorstadt S. Nr. 50 eine Mobilar-Licitation stattfinden, allwo verschiedene Geräthschaften, Einrichtungenstücke, Getreidefässer und sonstige Holz waren veräußert werden.

Zu dieser Licitation werden nur die Kauf-lustigen eingeladen.

Laibach den 28. Juni 1853

Ein Lehrling

wird in eine Buchdruckerei aufgenommen, welcher wenigstens die IV. Normal-schul-classe mit gutem Fortgang frequentirt hat.

Die Bedingnisse sind im hiesigen Zeitungs-Comptoir zu erfahren.

(3. Laib. Zeit. Nr. 147 v. 2. Juli 1853.)

3. 936. (1)

Anzeige.

Der Gefertigte erlaubt sich das vereh-rungswürdige Publikum aufmerksam zu ma-chen, daß er mit einem Lager von Kunst-gegenständen aus carrarischem Mar-mor, heterurische Vasen, Florentiner Mosaik-Tische u. s. w., auf seiner Durch-reise sich hier einige Tage aufhalten wird, und zu äußerst billigen Preisen die Gegenstände verkauft.

Die Wohnung ist im Zetinovich'schen Hause in der Sternallee.

Angelo Ciucci.

3. 918. (4)

Wohnung mit Verkaufs-locale,

Gewölb in die Elephantengasse Nr. 15, sammt trockenem geräumigen Magazin im kühlen Hofraum, ebenerdig 3 Zimmer mit 4 Ausgängen, große Küche, 2 Holzlegen, und lichte Dachkammer, Alles zusammen zu jeder Speculation geeignet, bisher Brot-bäckerei und Branntweinausschank gewe-sen, gegen billigen Zins vergibt schon für nächste Michaelizeit auf mehrere Jahre der Eigenthümer

Joh. Ev. Wutscher.

3. 940.

Ständisches Theater in Laibach.

Außerordentliche mimisch-plastische Vorstellung

der akrobatischen Tänzer- und Pantomimen-Gesellschaft, unter der Direction des **Nudolf Wolgard**, Productions-Arrangeur des bekannten großartigen „Elisiums“ in Wien, und des berühmten Akrobaten **Franz Sandner**, vom kaiserl. Hofthea-ter in St. Petersburg.

Samstag und Sonntag

Akrobatisches Schauspiel

und

Gallerie lebender plastischer Bilder, welche bereits in allen großen Städten von ganz Europa mit außerordentlichem Beifall gezeigt wurden, in zwei Abtheilungen.

Erste Abtheilung, gestellt vom Director Wolgard.

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. Bild: Pandoren's Toilette. | 3. Bild: Judith und Holofernes. |
| 2. " Nymphen-Tanz. | 4. " Das Opfer der Iphigenia. |

Diesem geht vor:

Große Kunstproduction.

Gymnastische grazidse Tableaux und Parterre-Exercitien, dargestellt vom Hrn. Lemoa.

Der Lauf auf dem Erdball.

Executirt und erfunden von Fr. Sandner.

Zweite Abtheilung, gestellt von Fr. Sandner.

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Bild: Homer, die Iliade declamirend. | 3. Bild: Mars und Venus. |
| 2. " Die jagende Diana. | 4. " Der rasende Hercules. |

Schlußbild: Der Raub der Sabinerinnen.

Diesem geht vor:

Japanische Kunstproductionen auf der Krystall-Pyramide

Das non plus ultra, was je in diesem Genre geleistet wurde, gezeigt von Fr. Sandner.

Cassa-Eröffnung um 7 Uhr. — Anfang um 8 Uhr.

Bei **Ign v. Kleinmayr & Fedor Bamberg** in Laibach ist erschienen:

DENKBUCH

der

UNTERTHANSSTREUE

im Herzogthume Krain.

Für den krainischen historischen Verein

herausgegeben von

Dr. V. F. KLUN.

Der historische Verein hält es als seine Pflicht, für die Ueberlieferung der Begebnisse des inneren und äußern Lebens von Krain an die Nachwelt mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Sorge zu tragen. Wie konnte er jenes historische Moment, als das ganze Land im patriotischen Gefühle seine altbewährte Treue an das angestammte Herrscherhaus bei Gelegen-heit des verruchten Attentates gegen Seine k. k. apostol. Majestät glänzend manifestirte, besser würdigen, als durch Herausgabe obigen Denkbuches, welches die Kundgebungen von Treue, Anhänglichkeit und Patriotismus des ganzen Landes Krain in einem Kranze den Nach-kommen überliefern soll.

Der Preis ist 1 fl. G. M., und für die Mitglieder des historischen Vereines für Krain nur 30 kr. G. M. Die am Lande lebenden P. T. Herren Mit-glieder wollen gefälligst bei den Herren Vereins-Mandataren darauf subscribiren, oder sich direct an den Herausgeber wenden.